

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Andreas in Brilon hat mit Beschluss vom 10. Juli 2019 für den katholischen Friedhof in Brilon und Brilon-Wald folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 10. Juli 2019 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.01.2008 außer Kraft.

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Andreas in Brilon  
für den Friedhof in Brilon und Brilon-Wald

### I. Grabnutzungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	200,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	1.100,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	750,00 €
d) Urnenwandgrabstätte - Kammer	2.050,00 €
e) Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an der Grabstele inkl. Pflegegebühr	1.600,00 €
f) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an der Grabstele inkl. Pflegegebühr	920,00 €
g) Baumurnengrabstätte inkl. Pflegegebühr	2.250,00 €
h) Grabstätte (mit Platte) ohne Gestaltungsmöglichkeiten für Erdbestattungen (Platte nicht im Erwerb enthalten) inkl. Pflegegebühr	2.350,00 €

#### 2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus mehreren Grabstellen (pro Grabstelle 1.065,00 €)	
b) Urnenwahlgrabstätte (Erdbeisetzung) bestehend aus mehreren Grabstellen (pro Grabstelle 675,00 €)	
c) Urnenwandwahlgrabstätte (Kammer mit 2 Stellen)	2.050,00 €
d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte (innerhalb der ersten fünf Jahre) oder in einer Wahlgrabstätte	500,00 €
e) 3. Stelle in einer Urnenwandwahlgrabstätte	350,00 €
f) Baumurnengrabstätte inkl. Pflegegebühr	2.250,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

#### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.



Diese Nacherwerbsgebühr beträgt 35,50 € je Grabstelle der Wahlgrabstätte, 27,00 € je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte, 82,00 € für die Kammer der Urnenwandwahlgrabstätte und 90,00 € für die Baumurnengrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

## II. Gebühren für die Bestattung

1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Ausschlagen des Grabes und Entsorgung des Blumenschmucks
  - a) für eine Erdbestattung
    - (1) Verstorbene unter 5 Jahren 120,00 €
    - (2) Verstorbene ab 5 Jahren 480,00 €
  - b) für eine Urnenbeisetzung 170,00 €
  - c) für eine Urnenbeisetzung in einer Baumurnengrabstätte 70,00 €
2. anteilige Abfallentsorgungsgebühr
  - a) für eine Erdbestattung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeiten
    - (1) Verstorbene unter 5 Jahren 70,00 €
    - (2) Verstorbene ab 5 Jahren 120,00 €
  - b) für eine Urnenbeisetzung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeiten 70,00 €
3. Gebühr für das Abräumen des Blumen- und Kerzenschmucks, Pflege der Anlage
  - a) Beisetzung in einem Urnenwandgrab oder Urnenwandwahlgrab 150,00 €

## III. Gebühr für die Herrichtung einer Grabstätte

1. Genehmigung zur Herrichtung einer Grabstätte (Grabmal, Umrandung o. ä.) 20,00 €

## IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof

Entstehende Kosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 €.

## V. Einebnungsgebühren

1. Reihengrabstätte
  - a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren 90,00 €
  - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren 160,00 €
  - c) Urnenreihengrabstätte 80,00 €
  - d) Baumurnengrabstätte 30,00 €
  - e) Grabstätte (Platte) ohne Gestaltungsmöglichkeiten f. Erdbestattungen 20,00 €

2. Wahlgrabstätte	
a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Stellen	200,00 €
b) Wahlgrabstätte bestehend aus mehr als 2 Stellen je Stelle	80,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen	120,00 €
d) Baumurnengrabstätte	30,00 €

Die Gebühr für die Einebnung von Grabstätten von Bestattungen und Beisetzungen ab dem 01.01.2008 wird im Voraus erhoben.

#### **VI. Gebühr für die jährliche Pflege von vor Ablauf des Ruherechts eingeebneten Grabstätten**

1. Reihengrabstätte	
a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	5,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	10,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	5,00 €
2. Wahlgrabstätte	
a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Stellen	15,00 €
b) Wahlgrabstätte bestehend aus mehr als 2 Stellen je Stelle	7,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen	5,00 €

#### **VII. Sonstige Gebühren**

##### 1. Sonstiges

1. Gebühren für die Benutzung und Reinigung der Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Brilon (die Berechnung erfolgt über die Stadt Brilon)

2. Für den Friedhof in **Brilon-Wald** werden die zusätzlichen Kosten (Fahrkosten / Maschinenstunden) bei einem Aushub oder einer Einebnung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Bnlou, 10.7.2019

Ort, Datum

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

K.V.-Siegel



J. R. Pösterl Ppnt

Beckel

L. S. ...

Staatseinsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 06. Aug. 2019

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag



Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Ferdern, den 26.07.2019

Az: 6:101/2234.30.10# 61104/185/99-2018  
Erzbischöfliche Generalvikariat



87 NCC